

Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Bestellung einer/s ehrenamtlichen Kreisbeauftragten für Kulturangelegenheiten

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 23.09.2013 folgende Satzung erlassen:

Präambel

I.

Die Kulturstiftung des Kreises Rendsburg-Eckernförde startete im Jahr 2012 gemeinsam mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und moderiert durch den Landeskulturverband Schleswig-Holstein den Prozess einer Kreiskulturprofilplanung gestartet. Ziel ist die Verabschiedung eines Kulturkonzeptes im Rahmen einer Kreiskulturkonferenz.

II.

Ein Ergebnis der für die Kreisprofilplanung durchgeführten Workshops war u.a. die Einführung eines ehrenamtlichen Kulturbeauftragten beim Kreis Rendsburg-Eckernförde. Der Kreistag hat hierfür erstmalig die notwendigen Haushaltsmittel durch Beschluss vom 17.12.2012 zur Verfügung gestellt. Es ist im Hinblick einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit kulturellen Verbänden vorgesehen, den ehrenamtlichen Kulturbeauftragten im Haus der Kulturverbände beim Nordkolleg in Rendsburg anzusiedeln. Dort hat auch die Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde ihren Sitz.

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen des Kreises Rendsburg-Eckernförde auf dem Gebiet der Förderung der Kultur wird eine / ein Kreisbeauftragte/r für Kulturangelegenheiten (nachfolgend „Beauftragte/r“ genannt) bestellt.
- (2) Die / Der Beauftragte handelt weisungsunabhängig. Die Beauftragung wird parteipolitisch neutral und überkonfessionell wahrgenommen.
- (3) Sie / Er ist ehrenamtlich tätig. Sie / Er ist kein Organ des Kreises.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die / Der Beauftragte pflegt die Beziehungen zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und den im Kreis tätigen Kulturträgern. Sie / Er organisiert mindestens einmal im Jahr eine Konferenz, zu welcher die im Kreis tätigen Kulturträger eingeladen werden. Sie / Er koordiniert Anliegen und Anregungen, die von den im Kreis tätigen Kulturträgern kommen, und leitet diese an die zuständigen Stellen weiter. Sie / Er berät und unterstützt die im Kreis tätigen Kulturträger bei Anträgen, welche eine finanzielle Förderung durch den Kreis und / oder die Kulturstiftung des Kreises Rendsburg-Eckernförde bezwecken. Sie / Er unterstützt

die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und sonstigen Kulturangeboten im Kreis, soweit dies möglich und gewünscht ist.

- (2) Sie / Er berät die Organe des Kreises in Angelegenheiten, welche die Kulturpolitik betreffen.
- (3) Sie / Er legt einmal jährlich dem Kreistag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor.

§ 3 Befugnisse

- (1) Die / Der Beauftragte ist über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, welche die Kulturpolitik des Kreises Rendsburg-Eckernförde betreffen. Ihr / Ihm sind in Angelegenheiten, welche die Beauftragung betreffen, die erbetenen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Sie / Er sollte an Sitzungen des Kreistages und des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung teilnehmen. In dem Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung kann sie / er das Wort verlangen, wenn die Themen die Beauftragung betreffen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind der / dem Beauftragten rechtzeitig bekannt zu geben.
- (3) Sie / Er hat das Recht, eigenverantwortlich Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

§ 4 Bestellung; Abberufung

- (1) Die / Der Beauftragte wird vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit bestellt.
- (2) Die / Der Beauftragte darf nicht in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zum Kreis Rendsburg-Eckernförde stehen.
- (3) Eine Abberufung ist jederzeit auf Antrag durch den Kreistag möglich. Der Antrag auf Abberufung ist inhaltlich zu begründen.

§ 5 Entschädigung

- (1) Die / Der Beauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 150,00 €. Diese Pauschale deckt auch die Fahrtkosten zu den Sitzungen des Kreistages und des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung mit ab.
- (2) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde stellt angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

§ 6
Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die / Der Beauftragte ist während und nach Beendigung ihrer / seiner Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr / ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Sie / Er darf während und nach Beendigung ihrer / seiner Tätigkeit über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung der Landrätin / des Landrates weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rendsburg, 24.09.2013

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat